

Votum

Konkrete Leitlinien gefragt

Warum die EU-Lieferkettenrichtlinie wichtig ist und wovon die Akzeptanz in der Praxis abhängt.

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 14. Dezember 2023 auf die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verständigt. Die Richtlinie soll Mitgliedstaaten verpflichten, durch geeignete Regelungen größere in der EU tätige Unternehmen sowie – indirekt – auch deren Lieferanten und Dienstleister anzuhalten, ihre gesamte Lieferkette auf Umwelt- und Menschenrechtsrisiken zu überprüfen und diese zu vermeiden oder zu minimieren.

Aus deutscher Sicht ist zumindest die Richtung alternativlos: Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht im März 2021 entschieden, dass sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Verpflichtung des Staates ergibt, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.

Für die Akzeptanz in der Praxis wird es darauf ankommen, dass die vorgesehenen Leitlinien und Mustervertragsklauseln hinreichend konkret sind und die Mitgliedstaaten die CSDDD einheitlich umsetzen. Dann kann die EU mit der Richtlinie globaler Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit werden – sofern das Projekt nicht auf den letzten Metern wegen der Stimmenthaltung der Bundesregierung im EU-Ministerrat scheitert.



Barbara Mayer ist Partnerin der Kanzlei Advant Beiten und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“.



Einsatz von V-Leuten: Sie sollen eine Mission erfüllen, ohne dabei erkannt zu werden.

AFP/Getty Images

Referentenentwurf

In geheimem Auftrag unterwegs

Der Einsatz von V-Personen durch die Strafverfolgungsbehörden ist bislang nicht gesetzlich geregelt. Das soll sich nun ändern.

Eren Basar Düsseldorf

Seit etwa 50 Jahren fordern Strafrechtler die Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Diese werden von Ermittlungsbehörden für Verfahren in bestimmten Milieus als unverzichtbar angesehen. Die Strafprozessordnung enthält derzeit nur Regeln zu verdeckten Ermittlern. Bei denen handelt es sich im Gegensatz zu Vertrauenspersonen um Polizeibeamte. Der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) gilt rechtsstaatlich als besonders delikat. Eine Infiltration in das Leben des durch die Unschuldsvermutung geschützten beschuldigten Bürgers erfolgt mit dem Ziel, sein Vertrauen auszunutzen. Damit wird in fundamentale Grundrechte eingegriffen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 festgehalten, dass es einer normenklaren Regelung bedarf, um den verfassungsrechtlich gebotenen Kernbereich privater Lebensgestaltung von Zielpersonen und Dritten ausreichend zu schützen. Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat dazu kürzlich einen Referentenentwurf vorgelegt. Er soll den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen reformieren beziehungsweise regeln. Demnach soll das Verhalten von verdeckten Ermittlern so geplant und ausgeführt werden, dass ein Eindringen in den Kern-

bereich privater Lebensführung deutlich erschwert wird. Es kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass der Kernbereich tangiert wird. Bei einem – ungeplanten – Eindringen soll jedoch ein Abbruchgebot für die Maßnahme gelten, wenn der Ermittlungszweck und Leib und Leben des verdeckten Ermittlers dadurch gefährdet werden. Für V-Personen soll zukünftig gelten, dass sie keine eigene Agenda verfolgen, sondern ausschließlich die Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten unterstützen. Neben Straftaten von erheblicher Bedeutung sollen auch Straftaten im Bereich der mittleren Kriminalität mit V-Personen verfolgt werden dürfen. Dies wird teilweise von Strafverteidigern als zu weitgehend kritisiert.

Bestimmte Personengruppen sind ausgeschlossen

Das BMJ sieht die Notwendigkeit für die Erweiterung in der wachsenden Bedeutung der Aufklärung von Cyberkriminalität. Hier sind die vorzufindenden Erscheinungsformen vielfältig und werden nicht selten auch durch Beschuldigte im Ausland begangen. Die Anordnung des Einsatzes soll – anders als bei verdeckten Ermittlern – unter Richtervorbehalt stehen. Jede Maßnahme darf dabei zunächst nur auf drei Monate befristet sein. Bestimmte Personengruppen sind als V-Person gänzlich ausgeschlossen, zum Beispiel Minderjährige, Berufsheimlichkeitssträger, Ausstei-

ger. Die Tätigkeit als V-Person soll nicht die wirtschaftliche Lebensgrundlage bilden. Der Entwurf enthält weiter gewisse Anforderungen an die Zuverlässigkeit der V-Person sowie Gründe, unter welchen Umständen der Einsatz beendet werden soll.

Nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit ist die Identität der V-Person stets umfassend zu schützen. Darüber hinaus soll die sogenannte Tatprovokation, der Lockspitzeinsatz, erstmals gesetzlich geregelt werden. Der Entwurf unterscheidet zwischen einem – grundsätzlich zulässigen – Verleiten einer bereits zur Tat geneigten Zielperson und einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation, die die Tatbereitschaft erst weckt. Im letzteren Fall soll die Ahndung der Tat gänzlich ausgeschlossen sein. Dabei greift der Entwurf die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auf. Danach soll eine Tatprovokation immer zu einem Verfahrenshindernis führen. Das Gesetzesvorhaben ist derzeit Gegenstand der Verbändanhörung.

Eren Basar ist Partner der Kanzlei Wessing & Partner und Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

Künstliche Intelligenz

KI-Verordnung auf der Zielgeraden

Die EU-Staaten können nun ihre Stellungnahmen zum Text abgeben.

Brüssel. Die Einigung über die europäische KI-Verordnung (KI-VO) rückt in greifbare Nähe. Kürzlich wurde eine fast 300-seitige konsolidierte Textfassung der KI-VO veröffentlicht, nachdem diese den EU-Ratsmitgliedern übermittelt worden war. Ende letzten Jahres gerieten die Verhandlungen über die Verordnung ins Stocken, als Frankreich, Italien und Deutschland auf einen liberalen Ansatz zur Regelung von Sprachmodellen wie ChatGPT drängten.

Anfang Dezember wurden die Verhandlungen in zwei Marathonsitzungen wieder aufgenommen, die zu der aktuellen politischen Einigung über die veröffentlichte Textfassung führten. Frankreich drängt weiterhin auf eine weniger strenge Regulierung

von Sprachmodellen. Der vorliegende Verordnungstext sieht für Anwender von Sprachmodellen allerdings keine zusätzlichen Pflichten vor. Diese treffen allein deren Anbieter.

Lediglich im Bereich von Hochrisiko-KI-Systemen sind dort zu verortende Sprachmodelle nun von der KI-VO erfasst. Die Verordnung gilt in diesem Bereich allerdings erst 36 Monate nach Inkrafttreten, um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten haben nun Gelegenheit, ihre Stellungnahmen zum Verordnungstext abzugeben. Der Zeitplan für die Einigung auf einen endgültigen Text ist eng, da im Juni die Parlamentswahlen anstehen. Tobias Neufeld

Ausschlussklage

Streitfragen geklärt

Der BGH hat strittige Punkte zur Ausschlussklage entschieden.

Karlsruhe. Ein Gesellschafter einer aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) klagte auf Ausschluss seines Partners aus der Gesellschaft, da dieser nur „Strohmann“ des vorherigen Anteilseigners war. Ferner beantragte er, dessen Geschäftsanteil gegen Zahlung einer Abfindung einzuziehen oder den Kläger für befugt zu erklären, die Abtretung des Geschäftsanteils an sich, die Gesellschaft oder einen Dritten herbeizuführen. Die Satzung der Gesellschaft traf keine Regelungen zum Ausschluss eines Gesellschafters oder zur Einziehung von Anteilen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) klärte in diesem Verfahren zwei Fragen. Die strittige Frage nach der Prozessführungsbefugnis

für die Ausschlussklage entschied er so, dass die Gesellschafter einer Zweipersonen-GmbH grundsätzlich Ausschlussklage erheben können. Ferner gab er die bisher vertretene „Bedingungslosungs“-auf. Danach war die Ausschlussklage eines Gesellschafters an die Bedingung geknüpft, dass dieser binnen einer im Urteil festzusetzenden angemessenen Frist den ebenfalls dort zu bestimmenden Gegenwert für seinen Geschäftsanteil erhält.

Für die Gesellschaft bestünde eine problematische, oftmals unzumutbare Schwebezeit, wenn der ausgeschlossene Gesellschafter bis zur Zahlung der Abfindung noch grundsätzlich stimmberechtigt sei. Michael Stahlschmidt